

**Vierte Änderungssatzung  
zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Wegberg  
(Friedhofssatzung)**

**vom 18. Dezember 2024**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Friedhofssatzung vom 22. Oktober 2010, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 13. März 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Urnenreihengrabstätten“ ein Schrägstrich und sodann das Wort „Baumgrabstätten“ eingefügt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„Umbettungstermine, die aufgrund einer Schließung oder Entwidmung (Absatz 1) notwendig werden, werden mindestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Zusätzlich sind sie den betroffenen Nutzungsberechtigten mitzuteilen.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Friedhöfen“ die Wörter „ruhig und“ eingefügt. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Anordnungen“ die Wörter „der Friedhofsverwaltung“ durch die Wörter „des städtischen Friedhofpersonals“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3, 1. Halbsatz, wird nach dem Wort „gestattet“ das Komma durch einen Doppelpunkt ersetzt.
  - c) Der Absatz 3 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:  
„die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrräder, Scooter) zu befahren, auch nicht zum Zwecke der Grabpflege. Skaten, Rollschuhlaufen, das Fahren mit Rollerblades und vergleichbare Fortbewegungsarten sind ebenfalls nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge mit besonderer Genehmigung des städtischen Friedhofpersonals, städtische Fahrzeuge sowie für Gewerbetreibende (Bestatter, Steinmetze, Gärtner) zugelassene Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t.“
  - d) In Absatz 3 Buchstabe g) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - e) In Absatz 3 Buchstabe i) wird nach dem Wort „lagern“ ein Punkt angefügt.

3. In § 7 Absatz 3 wird zwischen den Wörtern „eine Bescheinigung“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Satzteil „Unbeschadet der Regelung des § 16“ durch den Satzteil „Unbeschadet der Regelungen der §§ 16 und 16a“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem letzten Wort „wird“ die Wörter „und eine biologische Abbaubarkeit der Särge, Urnen und Überurnen innerhalb der Ruhefrist gegeben ist“ angefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ausheben“ die Wörter „und Verfüllen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 1 werden die Wörter „wieder verfüllt“ durch die Wörter „nach der Beisetzung einmalig durch den Baubetriebshof verfüllt und verschlossen“ ersetzt. Nach diesem Satz wird der folgende Satz 2 angefügt: „Nachträgliche Absackungen sind durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu beseitigen.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Umbettungen aus einer Wiesengrabstätte, Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder Baumgrabstätte in eine andere Wiesen-, Reihen-, Urnenreihen- oder Baumgrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.“
  - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Urnenreihengrabstätten“ ein Schrägstrich und sodann das Wort „Baumgrabstätten“ eingefügt.
7. In § 12 Absatz 2 wird nach dem Buchstaben „j) Urnenkammern...bis zu 3 Urnen“ der Buchstabe „k) Baumgrabstätten“ angefügt.
8. § 13a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt:  
„In ihnen dürfen ausschließlich Särge beigesetzt werden.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  - b) In Absatz 5 wird das Wort „Ihnen“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.
9. In § 14 Absatz 7 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt:  
„Ein entsprechender Hinweis erfolgt ebenfalls auf den Internetseiten der Stadt ([www.wegberg.de](http://www.wegberg.de)).“
10. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Urnenreihengrabstätten und Baumgrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach mit Urnen belegt und für die Dauer der Ruhezeit der Asche (Urne) zugeteilt werden.“

11. Nach § 16 wird neu folgender § 16a eingefügt:

„16a  
Sternenkinderfeld

Totgeborene, die nicht der Bestattungspflicht unterliegen, können anonym auf dem Sternenkinderfeld auf dem Friedhof Wegberg (§ 1 Buchstabe i) bestattet werden. Die Beisetzung erfolgt durch städtisches Friedhofspersonal, ebenso die Gestaltung und Pflege des Sternenkinderfeldes.“

12. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Jeglicher Grabschmuck, Grabkreuze, Grabdenkmäler oder sonstige Hinweise auf die bestattete Person sind untersagt.“

b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 neu angefügt:

„Dennoch abgelegte oder aufgestellte Gegenstände werden vom städtischen Friedhofspersonal ohne Ankündigung entfernt und entsorgt. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz bzw. Kostenersatz der entfernten und entsorgten Gegenstände.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Grabmale und Grabplatten“ durch die Wörter „Grabmale, Grabplatten und Gedenktafeln“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ das Wort „insgesamt“ und nach dem Wort „Grabfläche“ der Klammerzusatz „(dazu gehören auch Grabmaleinfassung und Grabmsockel)“ eingefügt.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Unterstreichungen der Wörter „Höhe“ und „Grabmalen aus Stein“ entfernt sowie nach dem Wort „Sockel“ ein Doppelpunkt angefügt.

b) In Absatz 1 Buchstabe b) wird nach dem letzten Buchstaben „m“ ein Komma angefügt.

c) In Absatz 2 Buchstabe b) wird nach dem letzten Buchstaben „m“ ein Komma angefügt.

d) Absatz 5 b) bb) wird wie folgt neu gefasst:

„Eigengräber (einteiliges Einfachgrab oder einteiliges Tiefgrab)

Außenmaß:	Länge	2,66 m
	Breite	1,20 m (einteiliges Einfachgrab)
	Breite	1,40 m (einteiliges Tiefgrab)“.

15. In § 22a Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Dennoch abgelegter Grabschmuck wird vom städtischen Friedhofspersonal ohne weitere Ankündigung entfernt und entsorgt. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz bzw. Kostenersatz der entfernten und entsorgten Gegenstände“.

16. § 22b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verschlussplatten für die Urnenkammern werden von der Stadt zur Verfügung gestellt und verbleiben in ihrem Eigentum. In sie dürfen nur Name, Geburts- und Sterbedatum der beigesetzten Person eingraviert werden. Bei der Beschriftung ist ein umlaufender Rand von mindestens 3,5 cm freizuhalten. Die beiden mittig angeordneten Bohrlöcher sind ebenfalls freizuhalten.“

b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„Bei Urnenstelen ist für die Gravur der Verschlussplatten der Farbton „gold“ zu verwenden. Bei Kolumbarien bestimmt sich die Schriftfarbe nach dem Granit der Verschlussplatte:

Schriftfarbe „hellgrau“ bei einer Verschlussplatte aus Nero-Impala Granit,  
Schriftfarbe „anthrazit“ bei einer Verschlussplatte aus Bianco Cristal Granit,  
Schriftfarbe „silber“ bei einer Verschlussplatte aus Rosso Balmoral Granit.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt neugefasst:

„Im Bereich von Urnenstelen ist das Ablegen von Grabschmuck nur für maximal 2 Wochen ab dem Beerdigungstag zulässig. In einem Kolumbarium darf nur ein Kranz für maximal 2 Wochen ab dem Beerdigungstag an der Grabstelle abgelegt werden. Im Übrigen gelten § 19 Absatz 2 Sätze 4 bis 6 entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

17. Nach § 22b wird neu folgender § 22c eingefügt:

#### „§22c

#### Gestaltungsvorschriften bei Baumbestattungen

(1) Nahe dem für diese Bestattungsart bestimmten Baum kann an der dafür vorgesehenen Säule im Gedenken an die beigesetzte Person eine Plakette angebracht werden. Die Plakette ist bei der Friedhofsverwaltung vorrätig und darf nur mit Namen, Geburts- und Sterbedatum graviert werden. Das Anbringen der Plakette erfolgt durch das städtische Friedhofspersonal.

(2) Blumenschmuck kann zentral an der Gedenksäule abgelegt werden. Das Ablegen von Grabschmuck an der Grabstelle ist nur für maximal 4 Wochen ab dem Beerdigungstag zulässig. § 19 Absatz 2 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.“

18. In § 25 Absatz 2 Satz 5 wird der zweite Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„genügen eine Aufforderung durch ein Hinweisschild an der betreffenden Grabstätte und ein dreimonatiger Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus Wegberg sowie der entsprechende Hinweis auf den Internetseiten der Stadt ([www.wegberg.de](http://www.wegberg.de)).“

19. In § 27 Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl „2,20“ durch die Zahl „0,80“ ersetzt.

20. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„entgegen § 5 Absatz 1 sich nicht ruhig und der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder die Anordnungen des städtischen Friedhofspersonals nicht befolgt,“.

b) In Buchstabe d) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 18. Dezember 2024

gez.  
Christian Pape  
Bürgermeister